



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Dienstanweisung

**für die Sachbearbeiter für die Luftaufsicht
auf dem Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel**

Stand: Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
1. Zuständigkeiten, Aufgaben	2
2. Vorgesetzte	3
3. Anforderungen	3
4. Dienstzeiten, Erreichbarkeit der Luftaufsicht	4
5. Dienstanweisung, Dienstaufnahme und –beendigung, Führung von Dienstbüchern	5
6. Dokumentationspflichten	6
7. Befugnisse	6
8. Regelmäßige Aufsichtsaufgaben	8
8.1 Überwachung der Betriebssicherheit des Flughafens	8
8.2 Überprüfung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtpersonal	10
9. Zusammenarbeit mit dem Flughafenunternehmen	15
10. Zusammenarbeit mit anderen Behörden	16
11. Vollziehung von Verfügungen	17
12. Maßnahmen bei Verstößen	17
13. Festnahme von Personen	18
14. Sicherstellung von Dokumenten	18
15. Zusammenarbeit mit der Polizei	19
16. Meldungen und Benachrichtigungen	19
17. Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung	20
18. Startverbote und Landungen	21
19. Verhalten bei Gefahren und Unfällen im Luftverkehr	23
20. Zeitangaben	24
21. Dienstaufsichtsbeschwerden	24
22. Amtsverschwiegenheit / Auskünfte an die Presse	24

1. Zuständigkeiten, Aufgaben

1.1 Für die Luftaufsicht am Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) als Luftfahrtbehörde nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG zuständig, soweit die Luftaufsichtsaufgaben nicht nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 18 LuftVG von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA), dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) oder weiteren Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben ausgeübt werden. Sofern nachfolgend die Begriffe „Luftaufsicht“ oder „Luftaufsichtspersonal“ verwendet werden, beziehen sich diese auf die den Ländern übertragenen Luftaufsichtsaufgaben.

1.2 Örtliche Luftaufsicht:

Den Sachbearbeitern für Luftaufsicht (SfL) obliegt primär die Durchführung der Aufgaben der Luftaufsicht auf dem Flughafen Hamburg.

1.3 Überörtliche Luftaufsicht:

Die SfL erlassen darüber hinaus auf Hinweis des Amtes für Arbeitsschutz oder der Deutschen Flugsicherung, Außenstelle Hamburg (DFS) auch Einzelverfügungen zur Unterbindung von verbotenen Nutzungen des Luftraums gem.

§ 15a LuftVO und genehmigen Höhenfeuerwerke innerhalb des Stadtgebietes gem. § 16 LuftVO.

Im Weiteren kontrollieren sie in Absprache oder aufgrund einer Einzelanweisung der Dienststellenleitung der Luftaufsicht (s. Ziffer 2.) stichprobenweise die Hubschrauberlandeplätze und Luftfahrthindernisse (insbesondere Kräne). Außerdem erstellen und überwachen sie Ausnahmeerlaubnisse für Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgeräte, die von geeigneten Flächen innerhalb des Stadtgebietes Hamburgs starten/ landen bzw. Außenlasttransporte durchführen wollen oder die die Mindestflughöhe gem. § 6 LuftVO unterschreiten wollen.

Die SfL unterstützen außerdem die zuständige Sachbearbeiterin/ den Sachbearbeiter des Referates „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“ der BWVI auf Anforderung bei der Betriebskontrolle von Luftfahrtunternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die der Zuständigkeit der BWVI unterliegen sowie bei der Aufsicht über die Segelfluggelände.

Sofern die Ausübung der übrigen Verpflichtungen nach dieser Dienstanweisung gewährleistet ist, führen die SfL in Absprache mit dem Referat „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“ Schulungsmaßnahmen zur Aus- und Fortbildung neuer SfL sowie der BfL am Sonderlandeplatz HH- Finkenwerder durch.

- 1.4 Der Flugplatzinformationsdienst auf den Segelfluggeländen wird durch die jeweiligen Flugleiter ausgeübt. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dieser Vertretungen der Platzhalter obliegt der BWVI, in der Regel vertreten durch die Inhaberin/ den Inhaber des Dienstpostens IH 212 innerhalb des Referates „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“.

Auf dem Sonderlandeplatz HH-Finkenwerder werden die Aufgaben der Luftaufsicht grundsätzlich durch Beauftragte für Luftaufsicht (BfL) wahrgenommen. Zu diesem Zweck bestellt die BWVI gem. § 29 Abs. 2 LuftVG geeignete Personen, die mit den Aufgaben der Luftaufsicht beliehen werden. Die Aufsicht über die BfL wird durch die Inhaberin/ den Inhaber des Dienstpostens IH 211 vorgenommen.

- 1.5. Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, Bewertung von Bauvorhaben des Flughafens hinsichtlich derer Auswirkungen auf den Flugbetrieb

Die SfL fertigen auf Weisung der Leitung des Referats „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“ oder der Dienststellenleitung Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen an, die den Aufgabenbereich der Luftaufsicht betreffen und unterstützen das Referat bei der Bewertung von Bau- oder Reparaturmaßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Flugbetrieb.

2. Vorgesetzte

Die SfL unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Referates „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“ der BWVI (§ 29 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 18 LuftVG), vertreten durch die Dienststellenleitung der Luftaufsicht. Die Dienststellenleitung obliegt der Inhaberin/ dem Inhaber des Dienstpostens IH 211. Die stellvertretende Dienststellenleitung obliegt der Inhaberin/ dem Inhaber des Dienstpostens IH 212. Die Dienststellenleiterin/ der Dienststellenleiter sowie in deren/ dessen Abwesenheit seine Vertreterin/ sein Vertreter ist Dienstvorgesetzte/r der SfL. Im Rahmen ihrer/ seiner Aufgaben legt sie/ er den Dienstplan fest und weist Einzelaufgaben zu, die sich u.a. aus dieser Dienstanweisung ergeben.

3. Anforderungen

Die Anforderungen an das Luftaufsichtspersonal sowie dessen Aus- und Fortbildung ergeben sich aus den Grundsätzen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Einrichtung und Ausstattung von

Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen vom 10. August 2000 (NfL I 170/01) in der jeweils geltenden Fassung. Danach sollen die Mitarbeiter der Luftaufsicht grundsätzlich Inhaber eines Luftfahrerscheines (mindestens PPL(A oder H) sein. Maßnahmen zum Erhalt dieser und weiterer luftrechtlicher Erlaubnisse, Berechtigungen und Anerkennungen für Luftfahrtpersonal - insbesondere die damit verbundenen, erforderlichen Flüge und deren Vor- und Nachbereitung - sind ausschließlich außerhalb des Dienstes durchzuführen. Sie sind keine Arbeitszeit.

Sofern die Ausübung der übrigen Verpflichtungen nach dieser Dienstanweisung ~~eisung~~ gewährleistet ist, führen die SfL in Absprache mit dem Referat „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“ der BWVI Schulungsmaßnahmen zur Standardisierung der BfL durch.

4. Dienstzeiten, Erreichbarkeit der Luftaufsicht

Während der regelmäßigen, veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens ist die örtliche Luftaufsichtsstelle besetzt zu halten. Das Nähere regelt der von der Dienststellenleitung der Luftaufsicht zu erstellende Dienstplan. Dieser basiert auf dem gemeinsamen Rahmendienstplan der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) für die Sachbearbeiter und die Beliehenen der Luftaufsicht (Anlage). Die dortigen Hinweise und Erläuterungen sind Bestandteil dieser Dienstanweisung. Der Einsatz erfolgt im Schichtdienst. Bis auf Weiteres wird wegen der Nachtflugbeschränkungen am Flughafen Hamburg die Dienststelle im Zeitraum von 05:00 Uhr bis 00:00 Uhr besetzt und eine Rufbereitschaft während der Zeit von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr sichergestellt. Innerhalb dieser Rufbereitschaft wird eine ständige Erreichbarkeit der Luftaufsicht durch die/ den diensthabende/n Mitarbeiterin/ Mitarbeiter des Spätdienstes dadurch gewährleistet, dass diese/r vor dem Verlassen der Diensträume die uneingeschränkte Anrufumleitung auf dem Telefon mit der Nummer 5075 2599 aktiviert, so dass alle Anrufe auf ihr/ sein Diensthandy umgeleitet werden. Die/ der jeweilige Diensthabende entscheidet bei Anrufen während der Rufbereitschaft je nach Sachlage selbständig, ob der Anlass des Anrufes ihren/ seinen Dienst in der Dienststelle angesichts der zu leistenden Aufgaben der Luftaufsicht erfordert. Ist die Anwesenheit erforderlich, so begibt sie/ er sich unverzüglich zur Dienststelle. Alle Anrufe während der Rufbereitschaft sind in einer auf dem Zentrallaufwerk der Luftaufsicht enthaltenen Liste unter Nennung des Anrufers (Name, Institution), der Uhrzeit, des Anlasses des Anrufs sowie ggfls. der getroffenen Verfügungen digitalisiert zu erfassen. Für den Dienstbetrieb während der Rufbereitschaft gewonnene wichtige Informationen sind der/ dem Diensthabenden der Frühschicht zu übermitteln.

Auch während des Regeldienstes ist eine ständige Erreichbarkeit der Luftaufsicht durch eine uneingeschränkte Anrufumleitung auf das Diensthandy zu gewährleisten, wenn nur ein Mitarbeiter der Luftaufsicht (MA) im Einsatz ist (Einzelschicht) und dieser die Einsatzräume des Dienstgebäudes der Luftaufsicht verlässt.

Sollte ein zum Dienst eingeteilter MA seinen Dienst kurzfristig (aufgrund einer Erkrankung oder anderer, nicht von ihm zu vertretenden Ereignissen) nicht aufnehmen können, so unterrichtet er hierüber unverzüglich den jeweiligen Diensthabenden MA der Luftaufsicht. Außerdem ist die Dienststellenleitung innerhalb der regelmäßigen Büroarbeitszeiten ab 09:00 Uhr hierüber in Kenntnis zu setzen. An dem jeweils betroffenen Tag wird dann ein Zweischichtbetrieb (Früh- und Spätschicht) in der Zeit von 06:00 Uhr und 23:00 Uhr durchgeführt. Die an dem betroffenen Tag eingeteilten MA organisieren den Zweischichtbetrieb selbständig. In jedem Fall ist die Erreichbarkeit der Luftaufsicht durch eine Rufbereitschaft sicherzustellen.

5. Dienstanweisung, Dienstaufnahme und -beendigung, Führung von Dienstbüchern

- 5.1 Das Luftaufsichtspersonal führt seinen Dienst nach dieser Dienstanweisung sowie Einzelanweisungen der Dienststellenleitung der Luftaufsicht, BWVI, Referat „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“ durch. Die Mitarbeiter müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Dienstausweis der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) mit sich führen.
- 5.2 Bei jeder Dienstaufnahme und, soweit möglich, während des Dienstes hat sich das Luftaufsichtspersonal mit Änderungen von Dienstvorschriften, sonstigen Arbeitsunterlagen (z. B. Erlasse, Nachrichten für Luftfahrer, Berichtigungsblätter zum Luftfahrthandbuch) und den jeweils aktuellen örtlichen Verhältnissen einschließlich des herrschenden und vorhergesagten Wetters vertraut zu machen.
- 5.3 Bei Dienstbeendigung ist der Dienstmachfolger in geeigneter Weise über alle Vorkommnisse zu unterrichten, die für die weitere Dienstabwicklung von Bedeutung sind.
- 5.4 Die Besetzung der Luftaufsicht muss jederzeit nachprüfbar sein. Dienstaufnahme und -beendigung sind unverzüglich in hierüber zu führende Unterlagen (Dienstbücher) einzutragen und zu unterzeichnen. Abweichungen vom Dienstplan sind nur nach Zustimmung durch die Dienststellenleitung der Luftaufsicht zulässig. Unregelmäßigkeiten bei der Dienstaufnahme und – Beendigung sind der Dienststellenleitung unverzüglich anzuzeigen.

Die Dienstbücher sind nach Abschluss zehn Jahre aufzubewahren. Die Dienststellenleitung der Luftaufsicht kontrolliert das ordnungsgemäße Führen der Dienstbücher regelmäßig.

6. Dokumentationspflichten

Besondere Vorkommnisse (insbesondere solche entsprechend der Ziffern 7, 9, 10.2, 11, 12.1, 15, 16, 18 und 19) sowie die Durchführung der regelmäßigen Aufsichtsaufgaben (s. Ziffer 8) sind umfassend mittels der im Verzeichnis der Luftaufsicht im Ordner „Formulare“ abgelegten Formblätter in der jeweils aktuellen Fassung zu dokumentieren und der Dienststellenleitung der Luftaufsicht unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von höchstens 8 Stunden zuzuleiten.

Die Dokumentations- und Meldepflichten dienen der Beweissicherung und des Nachweises der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Luftaufsicht. Die Luftaufsicht hält eine entsprechende Aktenführung in der Dienststelle vor. Alle Dokumentationen haben mindestens die Schlüsselnummer des Verfassers, das Datum und die Uhrzeit der dokumentierten Tätigkeiten, die involvierten Personen (ggf. mit Personalien), eine umfassende Sachverhaltsdarstellung sowie eine umfassende Darstellung der getroffenen Maßnahmen bzw. Erkenntnisse zu enthalten. Zur Erleichterung der Dokumentation können Formulare entwickelt werden, die mit der Dienststellenleitung der Luftaufsicht innerhalb der BWVI abzustimmen sind.

7. Befugnisse

- 7.1 Die SfL haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit solche Verfügungen zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und zweckmäßig sind, betriebsbedingte Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt abzuwehren (§ 29 Abs. 1 LuftVG). Verfügungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 LuftVG können Gebote und Verbote zum Gegenstand haben. Sie werden je nach den Verhältnissen mündlich, schriftlich oder durch Zeichen gegeben.

Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (Luftsicherheit) nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 ist nicht Aufgabe der Luftaufsicht sondern die der Luftsicherheitsbehörde entsprechend § 5 LuftSiG (i.d.R. Bundespolizei).

- 7.2 Wenn Gefahr im Verzug ist (Eilfall) und ein Handeln anderer zuständiger Behörden oder Stellen, insbesondere des Luftfahrt-Bundesamtes oder des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, hat

- insoweit auch die Luftaufsicht die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen luftrechtlichen Verfügungen erlassen.
- 7.3 Wenn Gefahr im Verzug ist (Eilfall) und die Luftaufsicht nicht oder nicht rechtzeitig handeln kann, ist auch die Polizei befugt, in Angelegenheiten der Luftaufsicht die zur Gefahrenabwehr notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
- 7.4 Die Aufgaben und Befugnisse der Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 LuftVG erstrecken sich auf den Betrieb des Flughafens, der Luftfahrtunternehmen und der Luftfahrzeuge auf diesem sowie das Luftfahrtpersonal (örtliche Luftaufsicht) sowie die der überörtlichen Luftaufsicht (siehe Ziffer 1.3). Ausgenommen sind ständige oder zeitweilige Dienstbereiche der Bundeswehr und der stationierten Truppen sowie der Bundes- und Landespolizei, soweit diese nach § 30 LuftVG handeln. Einzelne Aufgaben, zum Beispiel die Überprüfung von Luftfahrthindernissen, können auch außerhalb des Flugplatzgeländes wahrgenommen werden.
- 7.5 Bei Gefahr im Verzug (Eilfall) ist das Luftaufsichtspersonal verpflichtet, unaufschiebbare Verfügungen auch gegen den Flugplatzzeiger, zu erlassen. Die Verfügungen sind an den Verkehrsleiter/ Verkehrsleiter vom Dienst zu richten. In anderen Fällen ist für den Erlass von Verfügungen gegenüber dem Flugplatzzeiger die Leitung des Referates „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“ der BWVI, als Vertretung der obersten Landesluftfahrtbehörde zuständig.
- 7.6 Bei Verfügungen gegen inländische Luftfahrtunternehmen ist die für die Genehmigung nach §§ 20, 21, 21a LuftVG zuständige Luftfahrtbehörde sowie die Dienststellenleitung der Luftaufsicht zu unterrichten. Bei Startverboten für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse von 5,7 t oder mehr oder im gewerblichen Einsatz ist neben der Dienststellenleitung unverzüglich und unmittelbar auch das Luftfahrt-Bundesamt in Kenntnis zu setzen, wenn der Grund für das Startverbot in der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards begründet ist. Analog ist bei Verfügungen gegen registrierte Ausbildungseinrichtungen und/oder Ausbildungsbetriebe mit Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 LuftVG zu verfahren.
- 7.7 Bei ihren Verfügungen hat sich das Luftaufsichtspersonal am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu orientieren; der Inhalt der Verfügung muss zur Abwehr der Gefahr erforderlich, geeignet und angemessen sein.
- 7.8 Widersprüche gegen Verfügungen der Luftaufsicht sind unverzüglich der Dienststellenleitung der Luftaufsicht zuzuleiten, die über die Abhilfe entscheidet. Über Widersprüche, denen nicht abgeholfen wurde, entscheidet das Rechtsamt der BWVI.

8. Regelmäßige Aufsichtsaufgaben

8.1 Überwachung der Betriebssicherheit des Flughafens

Die Betriebssicherheit des Flughafens sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht durch das Flughafenunternehmen (§ 45 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO) ist durch Kontrollen zu überwachen. Das Luftaufsichtspersonal kontrolliert deshalb die Flugbetriebsflächen des Flughafens sowie die der LHT. Diese Aufgabe beinhaltet die stichprobenweise Durchsicht der Kontrollbücher über die Eigenkontrollmaßnahmen des Flughafenbetreibers. Ihre Aufsicht erstreckt sich auch auf Triebwerksprobeläufe außerhalb der Lärmschutzhalle entsprechend dem mit der LHT vereinbarten Ablaufschema.

8.1.1 Unter Berücksichtigung der geltenden Genehmigung des Flughafens, der Flugplatzverhältnisse und anderer die Sicherheit des Flugbetriebes beeinflussender Faktoren sind insbesondere folgende Aspekte für die Betriebssicherheit von Bedeutung:

- a) Einfriedung des Flughafengeländes nach § 46 LuftVZO,
- b) Überwachung und Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen auf dem Flughafengelände und innerhalb des Bauschutzbereiches (§ 18b LuftVG)
- c) Markierungen und Befeuerungen der gesamten Start- und Landebahninfrastruktur, sowie der zugehörigen Rollbahnen und der Vorfelder,
- d) Markierung und Befeuerung sonstiger Betriebsflächen,
- e) Baustellen auf den bzw. im Bereich der Flugbetriebsflächen und deren Tages- und Nachtkennzeichnung
- f) Zustand der Flugbetriebsflächen, insbesondere durch Witterung, Abnutzung oder durch Verlust von Kraftstoffen und Ölen hervorgerufene Veränderungen der Oberfläche,
- g) Zustand und Hindernisfreiheit der Rollbahnen und der Vorfelder, der Sicherheitsstreifen um Start- und Landebahnenden sowie der Freiflächen.

8.1.2 Die Flugbetriebsflächen (Ziffer 8.1.1) sind regelmäßig mindestens zweimal täglich entsprechend der festgelegten Verfahrensanweisungen zu inspizieren. Dabei findet die erste Kontrolle in der Zeit von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr, die zweite Inspektion gemeinsam mit der Verkehrsaufsicht gegen ca. 15:00 Uhr statt. Die/der dann in Mittelschicht bzw. Spätschicht eingeteilte Mitarbeiterin/ Mitarbeiter der Luftaufsicht meldet sich um 14:45 Uhr beim KW1 oder (sollte dieser nicht erreichbar sein) beim Leiter der Verkehrsaufsicht, erfragt den Zeitpunkt der nächsten Kontrollfahrt und nimmt daran teil, ausgehend vom Gebäude 235. Die Überprüfungsfahrten während der Betriebszeiten erfolgen im Vier-Augenprinzip unter Berücksichtigung flüssiger Betriebsabläufe als Teilkontrollen einer Piste

und der zuführenden Rollbahnen. Weitere Inspektionen sind durch die Luftaufsicht durchzuführen, sofern sie erforderlich sind.

Das Luftaufsichtspersonal ist verpflichtet, jede Inspektionsfahrt zu dokumentieren. Ggf. sind zusätzlich Fotodokumentationen zu fertigen. Die Dokumentationen sind der Dienststellenleitung der Luftaufsicht täglich zu senden.

- 8.1.3 Das Luftaufsichtspersonal überprüft Luftfahrthindernisse innerhalb des Bau-
schutzbereichs des Flughafens je nach Erfordernis auf eigene Veranlassung
oder auf Weisung der Dienststellenleitung der Luftaufsicht. Das Luftaufsichts-
personal hat bei diesen Prüffahrten das bei der Luftaufsicht am Flughafen
Hamburg befindliche Messgerät bei sich zu führen und entsprechende Höhen-
messungen vorzunehmen. Es sollte je nach Dienstplan bei den entsprechenden
Prüffahrten eine zweite Person beteiligt werden, die die Messungen bezeugen
kann. Ist nur eine/ ein Mitarbeiterin/ Mitarbeiter der Luftaufsicht im Dienst, führt
sie/ er die Überprüfung alleine durch. Alle Überprüfungen sind umfassend mit-
tels der Formulare „Messprotokoll Fernglas“ und „Krankkontrolle“ zu dokumentie-
ren. Die Dokumentationen sind der Dienststellenleitung der Luftaufsicht umge-
hend zu senden.
- 8.1.4 Bei Gefahr im Verzug hat das Luftaufsichtspersonal den Flugbetrieb in dem
Umfang zu untersagen, wie es zur Aufrechterhaltung der Luftverkehrssicherheit
erforderlich ist. In diesen Fällen sind der Flughafenunternehmer (Verkehrslei-
tung /VvD) unverzüglich sowie die Dienststellenleitung der Luftaufsicht zeitnah
zu informieren.
- 8.1.5 Das Luftaufsichtspersonal hat die Einhaltung der örtlichen Flugbetriebsbe-
schränkungen zu überwachen.
- 8.1.6 Die Maßnahmen der Überwachung der Luftaufsicht ersetzen nicht die durch
das Flughafenunternehmen durchzuführenden Verfahren zur Erfüllung der Auf-
gaben im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems gem. § 45 b Luftver-
kehrszulassungsordnung (LuftVZO) i.V.m. ICAO Anhang 14.
- 8.1.7 Es sind regelmäßig – möglichst monatlich – gemeinsam mit der Verkehrsleitung
der FHG, Besprechungen zu den Flugbetriebsabläufen abzuhalten. Von Seiten
der BWVI nehmen daran IH 21, IH 211 und die/der jeweils diensthabende Mit-
arbeiterin/ Mitarbeiter der Luftaufsicht teil.

8.2 Überprüfung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtpersonal

Das Luftaufsichtspersonal führt regelmäßig Stichprobenkontrollen der technischen und flugbetrieblichen Sicherheit von Luftfahrzeugen sowie der Gültigkeit und Vollständigkeit von Lizenzen der Luftfahrzeugführer sowie den von ihnen mitzuführenden Dokumenten durch. Wenn keine Gefahr im Verzug (Eilfall) vorliegt, sind unter der Voraussetzung, dass zwei Mitarbeiter der Luftaufsicht im Dienst sind (i.d.R. während der Mittelschichten) mindestens zwei Luftfahrzeuge aus dem Bereich des gewerblichen Luftverkehrs und zwei Luftfahrzeuge aus dem Bereich des übrigen Luftverkehrs (Allgemeine Luftfahrt etc.) pro Woche zu überprüfen. Diese Kontrollen werden im Einsatzplan vorgegeben. Die Überprüfungen der Lizenzen erfolgen ebenfalls entsprechend der genannten Häufigkeit. Sie können in Verbindung mit den technischen und flugbetrieblichen Kontrollen durchgeführt werden.

Das Luftaufsichtspersonal hat das Luftfahrtpersonal und die Luftfahrzeuge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen oder nach besonderer Anweisung zu überprüfen. Diese Überprüfung kann entweder

- zur Gefahrenabwehr aufgrund eines Verdachts der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards (siehe 8.2.1)

oder

- stichprobenweise ohne konkreten Gefahrenverdacht (siehe 8.2.2 sowie 8.2.3)

erfolgen.

- 8.2.1 Bei einer Überprüfung der Verkehrssicherheit eines Luftfahrzeugs **zur Gefahrenabwehr** im Falle eines begründeten Verdachts der Luftuntüchtigkeit oder vorhandener Erkenntnisse über mögliche Sicherheitsmängel dieses Luftfahrzeugs kann das Luftaufsichtspersonal mit dem Luftfahrt-Bundesamt in Verbindung treten und Rat einholen, insbesondere wenn Klärungsbedarf bezüglich der betrieblichen und technischen Sicherheit eines Luftfahrzeugs besteht, deren Überprüfung kein Bestandteil der stichprobenweisen Kontrollen der Luftaufsicht nach 9.2.2 ist. Soweit möglich, setzt das Luftaufsichtspersonal das Luftfahrt-Bundesamt rechtzeitig von der Landung eines verdächtigen Luftfahrzeugs in Kenntnis. Das Luftfahrt-Bundesamt entscheidet, ob es die Kontrolle des erwarteten Luftfahrzeugs mit eigenem Personal durchführt oder die zuständige Luftaufsicht um Amtshilfe bittet. Entsprechende Mitarbeiter des Luftfahrt-Bundesamtes sind über eine zentrale Rufnummer für den oben genannten Zweck zu erreichen.

Ferner ist bei begründetem Verdacht zu überprüfen, ob ein Luftfahrzeugführer oder ein Mitglied der Besatzung infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher

Mängel in der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert ist (§ 1 Abs. 3 LuftVO). Auf die Möglichkeit der Amtshilfe durch die Polizei wird hingewiesen.

Überprüfungen von Luftfahrzeugen und deren Besatzungen werden entsprechend dem Ergebnis der Überprüfungen folgenden Kategorien zugeordnet:

- auffällig (gravierende Auffälligkeiten [am Luftfahrzeug., bei Luftfahrzeugführern wie Alkoholisierung, ...] führen zum Startverbot)
- weniger auffällig (Auffälligkeiten sind vorhanden, jedoch nicht so gravierend, dass ein Startverbot angeordnet werden muss)
- unauffällig (keine oder nur marginale Auffälligkeiten)

8.2.2 Die Vorgehensweise bei **stichprobenweisen Kontrollen im gewerblichen Luftverkehr** richtet sich nach folgender Maßgabe:

Es ist zu prüfen, ob das Luftfahrtpersonal alle für den Flug erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Nachweise besitzt. Hierzu gehören insbesondere

- a) das Mitführen und die Gültigkeit der Luftfahrerscheine, des Tauglichkeitszeugnisses, der Muster- und oder Klassenberechtigungen sowie soweit erforderlich z.B. der IFR-Berechtigungen einschließlich der Berechtigung zur Durchführungen von Flügen im Allwetterflugbetrieb,
- b) besondere Eintragungen im Luftfahrerschein oder im Tauglichkeitszeugnis (z. B. die Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen).

Stichprobenweise sind zu prüfen:

- a) die erforderlichen besonderen Erlaubnisse, insbesondere

- Ausnahmegenehmigungen von den Nachtflugbeschränkungen, wenn die Dienststelle der Luftaufsicht besetzt ist und (soweit erforderlich)
- sonstige für die Flugdurchführung erforderliche Erlaubnisse,

- b) weiterhin, dass

- die Bestimmungen über die Mindestflugbesatzung bei Durchführung von Instrumentenflügen beachtet werden (§ 32 LuftBO, JAR-OPS 1.440/3.440, ICAO Anhang 6 Teil 1, 9.1) und
- die Beladungsberechnung und Schwerpunktermittlung vorschriftsmäßig durchgeführt wurde (§ 24 LuftBO, JAR-OPS 1.625/3.625, ICAO Anhang 6 Teil 1, 4.3.1).

8.2.2.1 Flugvorbereitung:

Stichprobenweise ist zu prüfen, ob und wie die Luftfahrzeugführer ihrer Verpflichtung zur Flugvorbereitung nachgekommen sind (§ 3a LuftVO, JAR-OPS 1.290/3.290, ICAO Anhang 6 Teil 1, 4.3).

8.2.2.2 Überprüfung der Luftfahrzeuge:

Stichprobenweise ist zu prüfen, ob vorhanden sind:

- a) das Lufttüchtigkeitszeugnis (§ 10 LuftVZO, ICAO-Abkommen Art. 29 und 32),
- b) das Lärmzeugnis für Strahlflugzeuge oder die Ausnahmeerlaubnis für Kapitel 2-Flugzeuge (§ 11c LuftVO, ICAO Anhang 6 Teil 1, 4.3 und Anhang 16 Teil 1),
- c) der Eintragungsschein bei in Deutschland registrierten Luftfahrzeugen (§ 14 LuftVZO),
- d) ggf. die vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO),
- e) die Einflugerlaubnis bei Luftfahrzeugen aus Staaten außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 2 Abs. 7 LuftVG) und ggf. deren Unwirksamkeit aufgrund einer europaweiten Betriebsbeschränkung (§ 2 Abs. 9 LuftVG),
- f) die Betriebsgenehmigung als Luftfahrtunternehmen (Operating Licence gemäß VO (EWG) Nr. 2407/92) und Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator Certificate, AOC, gemäß VO (EWG) Nr. 2407/92, Artikel 9 i. V. m. JAR-OPS 1.175/3.175, ICAO Annex 6 Teil 1, 6.1.2) bzw. Zuverlässigkeitsbescheinigung des Heimatstaates (Declaration of Competency, DOC), (§ 2 Abs. 7, 8 LuftVG), bzw. soweit zutreffend bei deutschen Unternehmen:
 - die Betriebsgenehmigung als Luftfahrtunternehmen zur Durchführung gewerbsmäßiger Rundflüge (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LuftVG) einschließlich Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) nach JAR-OPS 1.175/3.175 deutsch),
 - die Betriebsgenehmigung als Luftfahrtunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen in Ballonen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG),
- g) das Flughandbuch (§ 24 Abs. 1 LuftBO, JAR-OPS 1.130/3.130, ICAO Anhang 6 Teil 1, 6.2.3 und 4.2.2) einschließlich der Mindestausrüstungsliste (MEL), (§ 47 LuftBO, ICAO Anhang 6 Teil 1, 6.1.2) und den Klarlisten (48 LuftBO bzw. JAROPS 1.210/3.210),
- h) das Bordbuch (§ 30 Abs. 5 LuftBO, ICAO Anhang 6 Teil 1, 11.4.1) bzw. das Technische Bordbuch (JAR-OPS 1.915/3.915),
- i) bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen in Luftfahrtunternehmen die mitzuführenden Teile des Flugbetriebshandbuchs/Operations Manual (FBH/OM) (§ 37 Abs. 1 LuftBO, JAR-OPS 1.1045/3.1045, ICAO Anhang 6 Teil 1, 4.2.2.1).

- 8.2.2.3 Stichprobenweise ist zu prüfen, ob das Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig ist oder bei einem eingeschränkt lufttüchtigen oder luftuntüchtigen Luftfahrzeug, das im Fluge auf einen anderen Flugplatz überführt werden soll, ob die Erlaubnis der Zulassungsbehörde(n) vorliegt (§ 25 Abs. 3 LuftBO für in Deutschland registrierte Luftfahrzeuge bzw. ICAO Anhang 3 Teil 2, 6.2).
- 8.2.2.4 Ferner sind stichprobenweise bei Luftfahrtunternehmen die Bestätigung über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Drittschäden zu prüfen sowie die Bestätigung über die Passagier-, Gepäck- und Frachthaftpflichtversicherung gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2003 in Verbindung mit §§ 43, 50 LuftVG, §§ 104, 106 Absatz 2 LuftVZO sowie die Bestätigung über die Versicherung für verspätete Beförderung von Personen, deren Gepäck und Fracht gemäß § 44, 46, 47 und 50 LuftVG, §§ 104, 106 Absatz 3 LuftVZO.
- 8.2.2.5 Am Luftfahrzeug ist stichprobenweise zu prüfen, ob die Kennzeichnung ordnungsgemäß angebracht ist,
- für deutsche Luftfahrzeuge gilt § 2 Abs. 5 LuftVG und Anlage 1 zur LuftVZO LuftVG i. V. m. Anlage 1 zu § 14 Abs. 1 und § 19 Absatz 1 zur LuftVZO,
 - für ausländische Luftfahrzeuge gilt § 99 Abs.1 LuftVZO in Verbindung mit ICAO Anhang 7.
- 8.2.3 Die **stichprobenweise Überprüfung** des Luftfahrtpersonals und der Luftfahrzeuge **im übrigen Luftverkehr (Allgemeine Luftfahrt etc.)** richtet sich nach folgenden Maßgaben:
- 8.2.3.1 Stichprobenweise ist zu prüfen, ob das Luftfahrtpersonal alle für den Flug erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Nachweise sowie die notwendige Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen (§ 122 LuftPersV, ICAO Anhang 6 Teil 2) besitzt.
- Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Gültigkeit der Luftfahrerscheine, der Tauglichkeitszeugnisse, der Musterberechtigungen sowie sonstiger Berechtigungen (z. B. IFR-, CVFR-, Allwetter- und Nachtflug-Berechtigungen etc.),
 - b) besondere Eintragungen im Luftfahrerschein und im Tauglichkeitszeugnis (z. B. die Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen),
 - c) die Anwesenheit eines Fluglehrers bei der praktischen Ausbildung von Luftfahrern und dessen Lehrberechtigung (§ 5 Abs. 3 LuftVG und § 30 Abs. 3 LuftVZO),
 - d) der schriftliche Flugauftrag bei Alleinflügen für Flugschüler oder zur Erneuerung eines Luftfahrerscheins (§ 117 LuftPersV),
 - e) Bescheinigungen über die Anerkennung ausländischer Luftfahrerscheine.

- f) das Vorliegen der erforderlichen besonderen Erlaubnisse/ Nachweise, insbesondere
- bei der Durchführung von Außenstarts und Außenlandungen (§ 25 LuftVG, §§ 15 und 16 LuftVO),
 - bei der Einreise ausländischer Luftfahrzeuge nach Deutschland (§§ 94 bis 100 LuftVZO),
 - das Mitführen der Klarlisten (§ 27 LuftBO).
- g) im Werkverkehr insbesondere, dass
- die Bestimmung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers durch den Halter erfolgt ist (§ 2 Abs.2 LuftVO und § 41 Abs.1 LuftBO),
 - die Bestimmungen über die Mindestflugbesatzung bei Durchführung von Instrumentenflügen beachtet werden (§ 32 Abs. 2 LuftBO) und
 - die ggf. erforderlichen Ausnahmefälle nach § 41 Abs. 5 LuftBO bzw. § 55 LuftBO vorliegen,
 - die Betriebsgrenzen des Luftfahrzeugs (§ 24 LuftBO) eingehalten sind,
 - bei berufsmäßig tätigen Luftfahrzeugführern die Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten (OPS/JAR-OPS bzw. 2.DV LuftBO) eingehalten werden.

8.2.3.2 Flugvorbereitung:

Stichprobenweise ist zu prüfen, ob die Luftfahrzeugführer ihrer Verpflichtung zur Flugvorbereitung nachgekommen sind (§ 3a LuftVO, ICAO Anhang 6, Teil 2, 6.4).

Unter anderem ist darauf zu achten, dass

- vor Flügen, die über die Umgebung des Flugplatzes hinausführen, die vorgeschriebene Flugvorbereitung durchgeführt und, soweit vorgeschrieben, ein Flugdurchführungsplan erstellt wurde (§ 3 a LuftVO sowie § 45 LuftBO),
- Barographen bzw. Flugwegaufzeichnungssysteme mitgeführt werden, wenn dies durch die Luftfahrtbehörde angeordnet ist, und auf dem Barographenblatt Luftfahrzeug, Luftfahrzeugführer sowie Datum und Uhrzeit des Starts und der Landung eingetragen sind.

8.2.3.3 Überprüfung der Luftfahrzeuge:

Stichprobenweise ist zu prüfen, ob mitgeführt werden:

- a) ein Lufttüchtigkeitszeugnis (§ 10 LuftVZO, ICAO-Abkommen Art. 29 und 32),
- b) bei einem in Deutschland registrierten Luftfahrzeug der Eintragungsschein (§ 14 LuftVZO) oder

- c) ggf. die vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)
- d) das Bordbuch (§ 30 LuftBO),
- e) das Flughandbuch (§ 24 Abs. 1 LuftBO, ICAO Anhang 6 Teil 2, 6.1.3.1)
- f) das Lärmzeugnis oder gleichwertige Zeugnisse (§ 11c LuftVO, § 10 Abs. 4 LuftVZO, ICAO Anhang 6 Teil 2, 6.8),

und, bei deutschen Luftfahrzeugen, ob vorhanden sind:

- a) die von der Bundesnetzagentur ausgestellte Genehmigung zum Betrieb einer Luftfunkstelle (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 LuftVZO),
- b) das Lufttüchtigkeitsfolgezeugnis (ARC nach § 20 Abs.1 LuftGerPV bzw. entspr. EU-VO)
- c) der Flugdurchführungsplan bei Flügen nach Instrumentenflugregeln (§ 31 LuftBO),
- d) die Genehmigung nach § 20 Abs.1 LuftVG zur Durchführung von Flügen zur nichtgewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen gegen Entgelt

8.2.3.4 Weiterhin ist stichprobenweise zu prüfen:

- a) ob ein Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig ist oder bei einem eingeschränkt lufttüchtigen oder luftuntüchtigen Luftfahrzeug, das im Fluge auf anderen Flugplatz überführt werden soll, hierzu die Erlaubnis der Zulassungsbehörde vorliegt (§ 25 Abs. 3 LuftBO). Bei Flügen durch den Luftraum von Drittstaaten ist § 5a Abs. 1 Satz 3 LuftVO zu beachten.
- b) bei Luftfahrzeugbetreibern die Bestätigung über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Drittschäden gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2003 in Verbindung mit § 43 LuftVG, § 106 Absatz 2 LuftVZO und über andere gegebenenfalls erforderliche Versicherungen,
- c) ob die Kennzeichnung ordnungsgemäß angebracht ist
 - für deutsche Luftfahrzeuge gilt § 2 Abs. 5 LuftVG,
 - für ausländische Luftfahrzeuge gilt § 99 Abs. 1 LuftVZO.

8.3 Neben den unter 8.2.2 und 8.2.3 aufgeführten Inhalten einer stichprobenweisen Kontrolle kann die Dienststellenleitung der Luftaufsicht weitere Punkte als Inhalt derartiger Prüfungen festlegen, soweit dies dem Erfahrungs- und Kenntnisstand des Luftaufsichtspersonals entspricht (zum Beispiel die Sicherheit der Kabine im gewerblichen Luftverkehr).

8.4 Sofern möglich, ist dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer oder seinem Vertreter das Ergebnis der Kontrolle mitzuteilen.

9. Zusammenarbeit mit dem Flughafenunternehmen

- 9.1 Vor dem Hintergrund einer kollegialen Zusammenarbeit finden pro Monat zwei Besprechungen zwischen der Verkehrsleitung des Flughafens und der Luftaufsicht unter Beteiligung der Dienststellenleitung der Luftaufsicht und einer/ einem Diensthabenden der Luftaufsicht statt.
- 9.2 Störungen an Betriebseinrichtungen des Flugplatzes, durch die der Luftverkehr gefährdet werden kann, sind unverzüglich dem Flughafenunternehmen (Verkehrsleiter/VvD) mitzuteilen. Die Dringlichkeit ihrer Behebung ist schriftlich gegenüber dem Flughafenunternehmer festzulegen und auch der Dienststellenleitung der Luftaufsicht, BWVI, Referat „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“ unverzüglich zuzuleiten.
- 9.3 Wenn Störungen oder Ausfälle den Flugbetrieb oder den Flughafenbetrieb gefährden, sind die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Die zuständige Flugverkehrskontrollstelle und die BWVI sind unverzüglich über die Verkehrsbeschränkungen auf dem Flughafen zu unterrichten. Soweit ihre Bekanntgabe durch NOTAM erforderlich oder zweckmäßig erscheint, hat die Luftaufsicht die zuständige Flugverkehrskontrollstelle zu ersuchen, die Bekanntgabe zu veranlassen. In diesen Fällen ist der Flughafenunternehmer (Verkehrsleitung/ VvD) unverzüglich zu informieren. Alle Verfügungen sind umfassend zu dokumentieren (vgl. Ziffer 22 dieser DA) und der Dienststellenleitung der Luftaufsicht, BWVI, Referat „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“, unverzüglich zuzuleiten.
- 9.4 Vor der Aufhebung einer Verkehrsbeschränkung gem. Ziffer 8.1.4 oder vor der Aufhebung einer durch die Verkehrsleitung beantragten und durch das Referat „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“ genehmigten (auch teilweisen) Befreiung von der Betriebspflicht des Flughafens (z.B. infolge einer notwendigen Instandhaltungsmaßnahme) informiert die Verkehrsleitung die Luftaufsicht von der geplanten Wiederaufnahme des Flugbetriebs auf den betreffenden Betriebsflächen. Die Wiederaufnahme des Flugbetriebs auf diesen Flächen darf erst erfolgen, nachdem die/ der Diensthabende der Luftaufsicht eine entsprechende Erlaubnis erteilt hat. Die Entscheidung hierüber ergeht, nachdem sich die/ der Diensthabende der Luftaufsicht von der Betriebssicherheit der Flächen durch persönliche Inaugenscheinnahme überzeugt hat. Die Freigabeerlaubnis wird der Verkehrsleitung schriftlich (per Email oder Fax) erteilt; eine Kopie hiervon ist der Dienststellenleitung der Luftaufsicht unverzüglich zuzustellen.

10. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

- 10.1 Die Luftaufsicht hat Amtshilfeersuchen anderer Behörden, insbesondere der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Polizei, des Luftfahrt-Bundesamtes, des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sowie der zuständigen Flugsicherungsorganisation und der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) grundsätzlich zu entsprechen (Ausnahme: SAFA- Kontrollen).
- 10.2 Wenn Bedenken bestehen, erbetene Maßnahmen durchzuführen, so ist die ersuchende Stelle hierauf aufmerksam zu machen. Bestehen die Bedenken auch nach Erläuterung durch die ersuchende Stelle fort, so ist die Entscheidung der Dienststellenleitung der Luftaufsicht einzuholen (entspr. Ziffer 16.1 d) .
- 10.3 Bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Luftfahrt-Bundesamt bei der Durchführung von Kontrollen wird auf die Ziffern 8.2.1 und 8.2.2 verwiesen.

11. Vollziehung von Verfügungen

Wird eine Verfügung der Luftaufsicht nicht befolgt, meldet die Luftaufsicht dies unverzüglich der Dienststellenleitung der Luftaufsicht, die die zur Vollziehung der Verfügung erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Eine Verfügung der Luftaufsicht, die nicht befolgt wird, kann zwangsweise durchgesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um im einzelnen Fall eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen, und die eventuell erforderlichen Maßnahmen der BWVI nicht rechtzeitig zu erwarten sind oder getroffen werden können. Im Übrigen gilt Ziffer 15.

12. Maßnahmen bei Verstößen

- 12.1 Wer für den Luftverkehr einschlägige Vorschriften, besondere Auflagen, Verfügungen oder Anordnungen nicht beachtet oder ihnen nicht Folge leistet, ist
- a) in Fällen von geringerer Bedeutung zu belehren oder zu ermahnen. Eine Belehrung oder Ermahnung scheidet grundsätzlich aus, wenn der Sachverhalt eine Ordnungswidrigkeit erfüllen kann.
 - b) in anderen Fällen der Dienststellenleitung der Luftaufsicht, mit einer umfassenden Sachverhaltsdarstellung/ Dokumentation und unter Angabe seiner Identität und unter Beifügung oder Angabe von Beweismitteln unverzüglich zu melden. Die Dienststellenleitung reicht die Meldungen an das Sachgebiet Luftverkehrsrecht des Referates Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde und luftrechtliche Planfeststellungsbehörde weiter.

- 12.2 Das Sachgebiet Luftverkehrsrecht entscheidet,
- a) ob der Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird oder die Sache wegen Verdachts einer Straftat an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist,
 - b) ob sonstige Verwaltungsmaßnahmen z. B. Widerruf einer Erlaubnis, Unterrichtung anderer zuständiger Stellen durchzuführen sind.

13. Festnahme von Personen

- 13.1 Das Luftaufsichtspersonal ist wie jedermann befugt, Personen ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung erfüllt sind. Die vorläufige Festnahme ist hiernach zulässig, wenn
- a) die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z. B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG oder andere Straftaten nach dem Strafgesetzbuch; Ordnungswidrigkeiten z. B. nach § 58 LuftVG genügen nicht!) und
 - b) der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird und
 - c) der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.
- 13.1.1 Auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird ein Täter dann, wenn er noch am Tatort selbst oder auf dem Wege von dort angehalten oder wenigstens beobachtet und ununterbrochen verfolgt worden ist.
- 13.1.2 Fluchtverdacht kann angenommen werden, wenn bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles die Befürchtung begründet ist, der Täter werde sich dem Strafverfahren entziehen.
- 13.1.3 Die Identität eines Täters kann dann nicht sofort festgestellt werden, wenn er nicht bekannt ist und sich nicht ausweisen oder anderweitig (z. B. durch bekannte Dritte) identifizieren lassen kann oder will.
- 13.2 Das Luftaufsichtspersonal ist unter den Voraussetzungen des § 13 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (SOG) in der jeweils geltenden Fassung ferner befugt, eine Person festzunehmen / in Verwahrung zu nehmen. Eine Festnahme / Verwahrung ist hiernach zulässig, wenn
- a) auf eine andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt werden kann
 - b) oder die Maßnahme zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich ist.

- 13.3 In Gewahrsam genommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Ist das nicht möglich, sind sie zu entlassen.

14. Sicherstellung von Dokumenten

Das Luftaufsichtspersonal kann Dokumente und Ausweise, insbesondere Scheine und Zeugnisse für die Besatzung und das Luftfahrzeug nach § 14 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) der Freien und Hansestadt Hamburg sicherstellen, wenn dies zur Verhinderung oder Verfolgung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. Dies gilt vor allem für offensichtlich ge- oder verfälschte Dokumente und für solche, bei denen begründeter Verdacht der Fälschung oder Verfälschung besteht. In der Regel gilt dies nicht für Dokumente, die durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

15. Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Luftaufsicht hat in Ausübung der Befugnisse nach den Ziffern 10, Abs. 2 und 12, insbesondere bei einer nicht aufschiebbaren

- a) zwangsweisen Durchführung einer Verfügung
- b) Anwendung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen oder Sachen
- c) Festnahme von Personen
- d) Sicherstellung von Dokumenten

die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten und erforderlichenfalls um Amtshilfe zu ersuchen.

16. Meldungen und Benachrichtigungen

- 16.1 Das Luftaufsichtspersonal meldet mit umfassender Dokumentation (s. Ziffer 6) der Dienststellenleitung der Luftaufsicht unverzüglich

- a) Festnahmen/ Verwahrungen (Fälle nach Ziffer 13),
- b) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebes (s. Ziffern 7 u. 8.1),
- c) Unfälle und sonstige Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen (die Meldung nach Nr. 19.3 bleibt hiervon unberührt),
- d) Weigerung anderer Behörden oder Stellen, eine ersuchte Amtshilfe zu leisten,

- e) Verweigerung der Unterstützung durch die BfL am Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder oder der Flugleiter auf den Segelflugplätzen bzw. dem Sonderlandeplatz Norderelbe
- f) Tatsachen, die für die Luftaufsicht oder die Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens, Sonderlandeplatzes oder sonstigen Flugplatzes von Bedeutung sind (z. B. Verstöße gegen die den Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrerschulen erteilten Auflagen; Maßnahmen anderer Behörden; Errichtung von Anlagen, die geeignet sind, den Flugbetrieb zu stören),
- g) sonstige wichtige Vorkommnisse, die für die Durchführung des Flugbetriebs auf dem Flughafen, Sonderlandeplatz oder sonstigen Flugplatz von Bedeutung sind,
 - z. B.:
 - Androhung oder Durchführung von Gewaltakten,
 - Errichten von nicht genehmigten Bauwerken oder Luftfahrthindernissen auf dem Flughafen-/Flugplatzgelände oder in dessen Bauschutzbereich, Beginn und Ende von Bauarbeiten auf den Betriebsflächen, soweit diese der Luftaufsicht vorher nicht bekannt gemacht wurden,
 - technische Störungen an Einrichtungen, die der Flugsicherheit dienen,
 - Schäden an Flugbetriebsflächen, die eine sichere Abwicklung des Flugverkehrs am Flugplatz beeinträchtigen können
- h) Verkehrsbeschränkungen auf dem Flugplatz (Ziffer 8.1.4),
- i) Maßnahmen zur Verhinderung eines Starts oder einer Landung (Ziffer 18).

16.2 Das Luftfahrt-Bundesamt sowie die Verkehrsleitung/ VvD des Flughafens ist in folgenden Fällen direkt zu unterrichten, wobei die Dienststellenleitung der Luftaufsicht über den Vorgang in Kenntnis zu setzen ist:

- a) Verhängung eines Startverbots nach Maßgabe von Ziffer 7.6, Satz 2,
- b) Vorliegen eines sicherheitsrelevanten Ereignisses, das ein Luftfahrzeug, seine Insassen oder Dritte gefährdet hat oder, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, gefährden würde (§ 5b Abs. 1 Nr. 7 der LuftVO, siehe insbesondere Anlagen 6 und 7 zur LuftVO).

17. Bescheinigungen, Aufzeichnungen, Stempelführung

17.1 Die Luftaufsicht hat Aufzeichnungen über die Meldungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 LuftVO zu führen.

- 17.2 Die Luftaufsicht hat außerdem zu überwachen, dass vom Flughafenunternehmer ein Hauptflugbuch oder ein von der zuständigen Luftfahrtbehörde anerkannter Ersatz und - soweit erforderlich - Startbücher sowie die nach gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls die von der Luftfahrtbehörde angeordneten flugbetrieblichen und statistischen Aufzeichnungen geführt werden.
- 17.3 Die Luftaufsicht hat auf Verlangen auf Auszügen aus Flugbüchern, die zum Nachweis fliegerischer Voraussetzungen erbracht werden, die Übereinstimmung mit den Angaben des Flugbuches zu bescheinigen (§ 120 Abs. 1 Satz 5 LuftPersV).
- 17.4 Flüge eines Angehörigen der Luftaufsicht dürfen nur durch einen anderen Angehörigen der Luftaufsicht oder eine andere nach § 120 Abs. 1 LuftPersV berechtigte Person bestätigt werden.
- 17.5 Das Luftaufsichtspersonal führt einen Stempel, dessen Aufdruck das Wort "Luftaufsicht" und die Bezeichnung des Flughafens enthält sowie ein Dienstsiegel. Das Siegel ist bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.
- 17.6 Die Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten durch die Luftaufsicht richtet sich nach § 70 LuftVG.

18. Startverbote und Landungen

Zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt kann die Luftaufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 29 Abs. 1 LuftVG den Start von Luftfahrzeugen untersagen (s. auch § 25 LuftBO) oder darauf hinwirken, dass Landungen nicht erfolgen.

18.1 Startverbote

Ein Start ist zu untersagen, wenn das Luftfahrzeug oder seine Besatzung die einschlägigen luftrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, dadurch die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird und diese Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) die erforderliche Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen fehlt (§ 122 LuftPersV),
- b) die Mindestwetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind, es sei denn, die Flugverkehrskontrollstelle erteilt eine Freigabe nach § 28 Abs. 4 LuftVO,

- c) die zur sicheren Durchführung des beabsichtigten Fluges vorgeschriebene Flugvorbereitung und Flugdurchführungsplanung nicht vorgenommen worden sind (§ 3a LuftVO),
- d) aufgrund der aktuellen Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
- e) das Luftfahrzeug, seine Tragflächen, Rotorblätter, Steuerflächen oder Propeller offensichtlich einen die Flugsicherheit gefährdenden Eis-, Reif- oder Schneebeleg aufweisen,
- f) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über den Einflug ausländischer Luftfahrzeuge der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis nach Deutschland eingeflogen ist (§ 100 LuftVZO),
- g) das Luftfahrzeug offensichtlich luftuntüchtig ist (§ 29 Abs. 1 LuftVG, § 25 LuftBO),
- h) einer örtlichen Flugbetriebsbeschränkung zuwidergehandelt wird.

Ferner ist grundsätzlich bei Fehlen oder Mangelhaftigkeit folgender Dokumente ein Startverbot auszusprechen:

- i) die Bestätigung über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Drittschäden sowie die Bestätigung über die Passagier-, Gepäck- und Frachthaftpflichtversicherung (siehe Ziffer 6.2.2.4).
- j) vorgeschriebene Urkunden nach § 99 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO,
- k) Original des Lufttüchtigkeitszeugnisses (Airworthiness Certificate) (§ 10 Abs. 1 LuftVZO),
- l) Eintragungsschein (§ 14 LuftVZO).

Im Einzelfall kann von einem Startverbot abgesehen werden, wenn es sich nur um einen die Luftverkehrssicherheit nicht beeinträchtigenden Verstoß handelt. Dies ist dann anzunehmen, wenn ein geeigneter Nachweis dafür erbracht wird, dass die erforderlichen Dokumente vorhanden und der etwa notwendige Versicherungsvertrag tatsächlich besteht. Sonstige Maßnahmen, wie z. B. ein Bericht an die Luftfahrtbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, bleiben davon unberührt.

Ein Startverbot ist ebenfalls dann auszusprechen, wenn das Luftfahrtunternehmen, das das betreffende Luftfahrzeug betreibt, auf der gemeinsamen Europäischen Liste von Luftfahrtunternehmen, die Flughäfen der Gemeinschaft nicht anfliegen dürfen (Verordnung (EG) Nr. 2111/2005), geführt wird und somit über keine wirksame Erlaubnis nach § 2 Abs. 7 Satz 1 LuftVG verfügt bzw. § 2 Abs. 7 Satz 2 LuftVG keine Anwendung findet (§ 2 Abs. 9 LuftVG). Die Luftaufsicht hält die gemeinsame europäische Liste in jüngster Fassung vor oder verfügt über elektronischen Zugriff (www.air-ban.europa.eu).

Werden Maßnahmen zur Verhinderung eines Starts getroffen, ist die Flugverkehrskontrollstelle, die zuständige Luftfahrtbehörde und das Luftfahrt-Bundesamt (§ 5a LuftVO) unverzüglich zu unterrichten.

18.2 Landungen

Stellt das Luftaufsichtspersonal fest, dass Landungen von Luftfahrzeugen (ausgenommen sind Not- und Sicherheitslandungen) erfolgten, obwohl

- a) sich die Landebahn nicht in einem betriebssicheren Zustand befand und eine andere Landebahn nicht zugewiesen werden konnte,
- b) der Flugplatz für die Art des Luftfahrzeugs nicht zugelassen war,
- c) sie außerhalb der genehmigten Betriebszeiten stattfanden und eine Ausnahmegenehmigung nicht vorlag,
- d) die Wetterverhältnisse die beabsichtigte Landung offensichtlich nicht zuließen,

ermittelt und dokumentiert es den Sachverhalt. Bei Kenntnis einer bevorstehenden Landung entsprechend der o.g. Aufzählung wirkt das Luftaufsichtspersonal im Kontakt mit der DFS darauf hin, dass diese Landungen nicht durchgeführt werden.

- 18.3 Alle nach Ziffer 18 getroffenen Feststellungen, Maßnahmen und Verfügungen sind umfassend zu dokumentieren (s. Ziffer 6) und der Dienststellenleitung der Luftaufsicht unverzüglich zuzuleiten. Die Verkehrsleitung/ VvD des Flughafens ist in diesen Fällen ebenfalls unverzüglich zu informieren.

19. Verhalten bei Gefahren und Unfällen im Luftverkehr

- 19.1 Bei Flugunfällen, schweren Störungen, Luftnotlagen, Feuer auf dem Flughafen oder in dessen Nähe und sonstigen Gefahren ist der Notfallplan des Flughafens zu beachten.

- 19.2 Zur Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie zur Sicherstellung von Beweismitteln und zur Spurensicherung (z. B. Startanroll- und Aufsetzspuren) sind erste notwendige Maßnahmen zu veranlassen bis zur Übernahme durch die Polizei. Insbesondere ist zu überwachen, dass alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, wie sofortige Mitteilung an

- die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen,
- die örtliche Polizeidienststelle und
- andere zuständige Luftfahrtbehörden.

- 19.3 Wenn der Luftaufsicht Unfälle oder schwere Störungen bekannt werden, sind diese unverzüglich an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden (§ 5 Abs. 3 LuftVO). Darüber hinaus ist der Führungsdienst der Polizei unter der Rufnummer 4286 660 00 bzw. der Leiter des Zentralen Katastrophendienstes (ZKD) bei der Bfl unter der Rufnummer 428 39 26 92 in Kenntnis zu setzen. Sicherheitsrelevante Ereignisse nach § 5b Abs. 1 LuftVO sind dem Luftfahrt-Bundesamt mitzuteilen (§ 5b Abs. 1 Nr. 7 LuftVO).
- 19.4 Bei Gewaltakten und angedrohten Gewaltakten ist unverzüglich die für Maßnahmen nach § 2 LuftSiG zuständige Stelle der BWVI, Referat „Luftverkehrspolitik, Luftfahrtverwaltung, Luftsicherheitsbehörde, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde“, zu benachrichtigen.

20. Zeitangaben

Die Luftaufsicht wendet die "Universal Time Coordinated" (UTC) an (§ 9 a LuftVO).

21. Dienstaufsichtsbeschwerden

Bei der Dienststelle der Luftaufsicht eingehende Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich gegen eine Luftaufsichtsperson oder gegen eine von ihr erlassene Verfügung richten, sind unverzüglich der Dienststellenleitung der Luftaufsicht vorzulegen.

22. Amtsverschwiegenheit / Auskünfte an die Presse

Die SfL haben, auch nach Beendigung der Tätigkeit als solcher, über bekannt gewordene Angelegenheiten der Dienststelle Verschwiegenheit zu bewahren. Eventuell erforderliche Aussagegenehmigungen erteilt die BWVI.

Anfragen der Presse und der Medien sind an die Pressestelle der BWVI zu verweisen.

Hamburg, den 08.03.2012

Markus Pitz
(Referatsleiter)